

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn Abteilungsleiter
Dr. Thomas Weckelmann
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes NRW
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:

thomas.weckelmann@mkifgi.nrw.de

Nachrichtlich ausschließlich per E-Mail:

hans-peter.broehl@stk.nrw.de

gert.leis@fm.nrw.de

christian.vonkraack@mhkbd.nrw.de

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungs-
gesetzes**

Ihr Schreiben vom 08.12.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Weckelmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Erstes
Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes mit Schreiben vom
08.12.2025, die Möglichkeit zur Stellungnahme und die zwischenzeitlich ge-
währte Fristverlängerung.

Die Kommunen sehen der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) seit ge-
raumer Zeit mit großen Erwartungen entgegen. Das Gesetz ist für die Kommu-
nen in mehrfacher Hinsicht von großer Bedeutung: Viele Kommunen überneh-
men selbst die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen und beteiligen sich
damit unmittelbar an der Kindertagesbetreuung. Den örtlichen Trägern der öf-
fentlichen Jugendhilfe obliegt zudem die Gewährleistung der Rechtsansprüche
der Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 24 SGB VIII). Schließ-
lich fällt den Kommunen in dieser Funktion ein Großteil der Finanzierung der
Angebote nach dem KiBiz und darüber hinaus zu.

20.01.2026

Städtetag NRW
Bianca Weber
Referentin
Telefon 0221 3771-450
Bianca.Weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.21.73 N

Landkreistag NRW
Viola von Hebel
Referentin
Telefon 0211 300491-240
V.von-Hebel@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.26.01.1

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-234
Matthias.Menzel@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/013

Bevor wir auf einzelne Aspekte eingehen, möchten wir folgende grundsätzliche Kritikpunkte voranstellen:

- Die finanzielle Unterstützung des Gesamtsystems ist unzureichend.
- Die Finanzierung von Transformationskosten in Höhe von 200 Mio. Euro muss unbefristet gewährt werden.
- Es braucht mehr Mut zur Entbürokratisierung, insbesondere die Ersetzung des Verwendungsnachweisverfahrens durch eine qualifizierte Stichprobe.

A. Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens

Vor diesem Hintergrund haben wir ein großes Interesse an einer erfolgreichen Reform des KiBiz. Wir haben von Beginn an deutlich gemacht, dass wir gerne bereit sind, frühzeitig in gemeinsame Überlegungen einzusteigen. Im November 2023 haben wir in Erwartung eines zeitnahen Gesetzentwurfs unter nicht unerheblichem Zeitdruck kommunale Eckpunkte (abrufbar [hier](#)) vorgelegt.

Umso bedauerlicher war und ist es, dass die nachfolgenden zwei Jahre seitens der Landesregierung – anders als zugesagt – nicht für vertiefte fachliche Gespräche über konkrete Überlegungen für eine Reform oder gar einen Gesetzentwurf genutzt hat. Wünschenswert wäre es gewesen, gemeinsame Ideen zu erarbeiten und unter Einbeziehung auch der kommunalen Praxis und ihrer Expertise abzustimmen.

Dennoch hatten wir im Sommer und Herbst 2025 alles darangelegt, gemeinsam mit Land und Trägerverbänden Eckpunkte zu vereinbaren. Doch auch dieses Verfahren war geprägt von kurzen Fristen und der nur höchst eingeschränkten Möglichkeit der Abstimmung mit der kommunalen Praxis. Diese Vorgehensweise hat sich leider auch in der nun stattfindenden Verbändeanhörung fortgesetzt. Eine Zeit von viereinhalb Wochen über den Jahreswechsel und die damit einhergehenden Feiertage und Urlaubszeit zu setzen, ist weder der Bedeutung des Gesetzentwurfs noch der Rolle der Kommunen im System der Kindertagesbetreuung angemessen. Und auch die erst auf den Druck verschiedener Akteure hin ermöglichte Fristverlängerung um sechs Werktage ermöglicht keine ausreichende fachliche Auseinandersetzung.

Wir fordern, in Zukunft zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen mit frühzeitigen inhaltlichen Gesprächen, transparenten Abstimmungen und ausreichend Zeit für die dringend erforderliche gründliche Einbeziehung praktischer Expertise zurückzukehren.

Mit Blick auf den konnexitätsrechtlichen Belastungsausgleich hinsichtlich der elternbeitragsfreien Jahre ist darüber hinaus zu betonen, dass die (auch verfahrensrechtlichen) Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beachten sind. Wir erwarten daher die Durchführung eines separaten konnexitätsrechtlichen Beteiligungsverfahrens; insbesondere da unsererseits Bedenken gegen die im KiBiz-Referentenentwurf vorgesehene Höhe besteht (vgl. dazu B. V.).

Wir behalten uns ausdrücklich vor, weitere Aspekte in das laufende Verfahren einzubringen.

B. Inhalte des Gesetzentwurfs

Das System der Kindertagesbetreuung wird aktuell durch verschiedene Herausforderungen belastet. Hierzu gehört der Fachkräftemangel ebenso wie die strukturellen Defizite des Finanzierungssystems. Vorrangiges Ziel einer KiBiz-Reform muss daher die Stabilisierung der bestehenden Angebote sein. Um dies zu gewährleisten, bedarf es wirkungsvoller Maßnahmen, um mehr Personal zu gewinnen und vorhandene Ressourcen bedarfsgerecht zu steuern. Hinzukommen muss eine Überarbeitung der Finanzierungssystematik, um die Haushaltsbelastung der Kommunen durch die Kindertagesbetreuung strukturell zu senken. Unter dieser

Prämisse – wie mit unserem Schreiben vom 30.11.2025 an Herrn Staatssekretär Dr. Schulte verdeutlicht – haben wir daher die gemeinsamen Eckpunkte zur Reform des KiBiz mitgetragen.

Gemessen hieran konkretisiert der Gesetzentwurf erwartungsgemäß viele der vereinbarten Aspekte. Dennoch bleibt der Entwurf sehr deutlich hinter den kommunalen Vorstellungen zurück. Erhebliche Probleme, die vor Beschluss eines Regierungsentwurfs gelöst werden müssen, sehen wir insbesondere in der Befristung der Transformationsmittel, in dem völlig unzureichenden Bürokratieabbau, hinsichtlich der Abschaffung der Sonderförderung der eingruppigen Einrichtungen ab dem 01.08.2026, in dem zu geringen Zuschuss für die Kindertagespflege und bezüglich der Vereinfachung der Planungsgarantie. Insbesondere bei diesen Themen sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf. Wir halten es daher für dringend geboten, anknüpfend an das Spitzengespräch vom 15.01.2026 kurzfristig in weitere Gespräche einzutreten, auch mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes.

Wir erwarten, dass das Land die für uns bei der Unterzeichnung der Eckpunktevereinbarung entscheidenden weiteren Schritte der Überarbeitung der Finanzierungssystematik zur strukturellen Entlastung der Kommunen nunmehr sehr zeitnah angeht und sehen dem Auftaktgespräch am 23.03.2026 mit Interesse entgegen. Ob hiermit die in unserem Schreiben vom 30.11.2025 aufgeworfenen Fragestellungen zufriedenstellend beantwortet werden, bleibt abzuwarten.

I. (Flexibilisierung der) Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

Es bedarf eines verlässlichen Betreuungsangebotes für alle Kinder und Familien. Wenn der Rechtsanspruch auch künftig sichergestellt werden soll, erfordert dies die Einsicht, dass das bestehende System verändert werden muss. Denn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und die Lage auf dem Arbeitsmarkt setzen „dem Möglichen“ schlicht Grenzen. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen notwendig, um die Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen zu flexibilisieren.

Dazu gehört insbesondere, dass die **wöchentlichen Betreuungszeiten** entsprechend unserer Forderung künftig in Fünf-Stunden-Schritten buchbar sein sollen. Wir erwarten, dass hierdurch eine bedarfsgerechtere Steuerung ermöglicht wird. Zugleich möchten wir der Vollständigkeit halber aber auch den damit einhergehenden erhöhten verwaltungsseitigen Herausforderungen für die Jugendämter (und Träger) festhalten. Dieser ergibt sich einerseits aus den erhöhten planerischen und organisatorischen Anforderungen, die mit der größeren Spannbreite an Möglichkeiten und damit einer geringeren Planbarkeit, aber auch einem größeren administrativen Aufwand bei der Erfassung von Monatsdaten in KiBiz.web einhergehen. Andererseits sind Folgewirkungen, wie beispielsweise die erforderliche Anpassung von Elternbeitragsatzungen, zu bedenken. Dennoch ist dies ein Schritt in die richtige Richtung. Die neuen Buchungsintervalle dürften auch aus Elternsicht zu begrüßen sein. Ob sie tatsächlich angenommen werden, bleibt abzuwarten. Durch die Beitragsfreiheit der letzten beiden Kindergartenjahre ist in der Praxis erkennbar, dass Eltern unabhängig vom familiären Bedarf Verträge über die maximalen Betreuungszeiten abschließen. Deutlich verbesserte Steuerungsmöglichkeiten würden sich daher vor allem durch die Möglichkeit ergeben, – selbstverständlich sozial gestaffelt – Elternbeiträge für Buchungen über 35 Wochenstunden auch in den elternbeitragsfreien Jahren zu erheben. Wir bedauern, dass dies im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen wurde und auch keine weitergehende Prüfung von Instrumenten **bedarfsgerechter Steuerung** stattgefunden hat. Wir halten es für angezeigt, dass die Jugendämter jedenfalls einen Nachweis oder eine Erklärung der Eltern über den angemeldeten Bedarf einholen und eine Glaubhaftmachung fordern können, um so die vorhandenen Ressourcen – im Sinne aller Eltern – möglichst passgenau zu steuern. Eine missbräuchliche Überbuchung sollte soweit wie möglich verhindert werden.

Ebenso halten wir es vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels für vertretbar, die **Überbelegung** von Gruppen auf maximal drei bzw. vier Kinder zu erhöhen (§ 26 Absatz 2 KiBiz-E). Trotz der damit einherge-

henden möglichen Herausforderungen wird vor allem im Einzelfall mehr Flexibilität ermöglicht, um beispielsweise auf kurzfristig auftretende (unterjährige) Bedarfe reagieren zu können. Zudem kann, soweit es die personelle Situation im Einzelfall zulässt, eine Entlastung von Familien erreicht werden. Eine langfristige Überbelegung als „neuer“ Standard ist aus Sicht der pädagogischen Qualität des Kinderschutzes, der Entwicklung und individuellen Förderung aller Kinder sowie aus Sicht der Belastungen der Beschäftigten selbstverständlich nicht zu befürworten.

Rechtlichen Bedenken begegnet insoweit allerdings die vorgesehene Genehmigung einer nicht nur vorübergehenden Überschreitung der Gruppengröße ohne Anpassung der Personalbemessung durch das Jugendamt. Wir gehen davon aus, dass eine solche Genehmigung nicht von den Jugendämtern erteilt werden kann, sondern durch die Landesjugendämter erteilt werden muss. Denn das Landesjugendamt erteilt die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, ist für die Prüfung vor Ort (§ 46 SGB VIII) sowie die Einhaltung der Melde- und Dokumentationspflichten (§ 47 SGB VIII) zuständig. Insoweit steht die beabsichtigte Regelung mit Bundesrecht nicht im Einklang.

Zudem ist zu bedenken, dass die Regelung einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht. Während bislang lediglich vorgesehen war, dass eine entsprechende Überschreitung *angezeigt* wird, soll sie nunmehr von den Jugendämtern *genehmigt* und damit notwendigerweise *geprüft* und *beschieden* werden. Außerdem ist eine statistische Erfassung und Meldung vorgesehen. Es fragt sich, ob dieser bürokratische Mehraufwand erforderlich ist.

Die vorgesehene Option des Einrichtungsträgers, **Kern- und Randzeiten** einzuführen, wird grundsätzlich als Möglichkeit betrachtet, um den sich nach wie vor ergebenden Betreuungsausfällen entgegenwirken zu können. Der Personaleinsatz und Betreuungsmodelle können vor Ort flexibler gestaltet und somit das Angebot stabilisiert werden.

Allerdings stellen sich viele Folgefragen, die zu erheblichen Herausforderungen in der Praxis führen dürften. Denn gesetzlich geregelt werden soll lediglich, dass die Kernzeit montags bis freitags fünf aufeinanderfolgende Stunden täglich umfassen muss (§ 27 Absatz 6 KiBiz-E). Problematisch ist die Umsetzung eines Kern- und Randzeitenmodells mit Blick auf 25-Stunden-Buchungen. Hier wäre nach den aktuellen Vorgaben die volle Buchungszeitraum der Kernzeit zuzuordnen, was erhebliche organisatorische Probleme nach sich ziehen würde. Erwägenswert ist der Ansatz, dass sich der Umfang der Kernzeit an dem Buchungsumfang orientiert. Insbesondere im (groß-)städtischen Raum stellt das 25-Stunden-Buchungsmodell ein Auslaufmodell dar. Zu befürworten wäre insoweit eine weitere Flexibilisierung.

Alle weiteren Rahmenbedingungen sind ungeklärt. Sogar die Personalanforderungen in den Randzeiten werden gesetzlich nicht bestimmt, sondern sollen landesseitig durch Personalverordnung festgelegt werden (§ 28 Absatz 2 Satz 3 KiBiz-E). Ohne entsprechende verbindliche Vorgaben können die Auswirkungen der neuen Systematik jedoch nicht bewertet werden. Offen ist zudem, inwieweit die Vorgaben zur Personalausstattung für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und etwaig nötige Rückforderung relevant sind – das Verhältnis zu § 36 Absatz 4 KiBiz-E ist nochmals zu betrachten.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Regelung des § 48 KiBiz-E nicht mehr zeitgemäß ist. Eine weiterreichende **Flexibilisierung der Betreuungszeiten** und des Betreuungsumfanges passt nicht mit der dringend benötigten Stabilisierung des Systems zusammen. Eine Flexibilisierung kann nur nach Stabilisierung des Systems erfolgen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist sie aufgrund des bestehenden und fortschreitenden Fachkräftemangels wegen des vorrangigen Ziels der Sicherung und Haltung von Qualitätsstandards nicht sinnvoll. Die hier benannten finanziellen Mittel sollten sinnvollerweise zur strukturellen Entlastung des Systems eingesetzt werden, nicht zur weiteren Belastung führen. Daher wäre ein Aufschlag der vorgesehenen Flexibilisierungsmittel auf die Kindpauschalen notwendig.

Nicht nachvollziehbar ist, warum auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 KiBiz-E in der Gruppenform II in den Kernzeiten keine Ergänzungskräfte zugelassen sind. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist diese Regelung nicht mehr zeitgemäß und sollte angepasst werden.

II. Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

Die vorgesehenen vielfältigen Veränderungen der Finanzierungsstruktur können mangels Vorliegens einer aussagekräftigen und nachvollziehbaren Berechnung an vielen Stellen nicht nachvollzogen werden. Die mit dem Entwurf zur Verfügung gestellte sehr überschlägige Kostenaufstellung ist unzureichend. Wir erwarten daher vom Land, die Berechnungsgrundlagen offen zu legen.

In den Eckpunkten ist die Übernahme von „**Transformationskosten**“ durch das Land vereinbart worden. Diese sollen nach dem Gesetzentwurf jedoch in Form eines pauschalierten Zuschusses von landesweit 200 Millionen Euro bis längstens zum Kindergartenjahr 2030/2031 (§ 48a KiBiz-E) zur Verfügung stehen. Sowohl die Ausgestaltung als „pauschalierter Zuschuss“ als auch die Befristung haben zu Irritationen geführt. Im gemeinsamen Eckpunktepapier hieß es gerade, dass „die Höhe des Grundbetrags der Kindpauschalen ab dem 1. August 2027 dauerhaft durch das Land um 200 Mio. EUR erhöht“ (Hervorh. d. Verf.) wird. Wir erwarten, dass das Land sich an die Vereinbarung hält und die Kostenübernahme dauerhaft durch eine Erhöhung der Kindpauschalen ausgestaltet. Dies wäre auch mit einem deutlich geringeren Verwaltungsaufwand verbunden. Denn mit der neuen Zuschussart wird ein weiteres Verwaltungsverfahren (Bewilligung, Controlling, zweckentsprechende Verwendung) erforderlich. Stattdessen sollte eine Erhöhung der Kindpauschalen mit einer Veränderung der jeweiligen Finanzierungsanteile erfolgen; so könnten die Ziele über die Regelfinanzierung erreicht werden. Dies würde auch dem für die Kita-Helfer gewählten Ansatz der Integration in die Kindpauschale entsprechen.

Die freie Seite und die Kirchen haben auf ein aktuelles Defizit bei den Kindpauschalen von weit über 500 Mio. Euro pro Jahr hingewiesen. Die im Referentenentwurf enthaltenen Mittel sind nicht geeignet, dieses Delta aufzufangen. In der Folge stellt sich die Situation vor Ort so dar, dass zunehmend Träger von Tageseinrichtungen erhöhte Zuschüsse bei den Kommunen einfordern. Träger sind demnach nur bereit, die Einrichtungen fortzuführen, wenn die Kommune höhere Zuschüsse gewährt, die als „freiwillige Leistungen“ zu bewerten sein werden. Die zusätzlichen Mittel des Landes werden daher nicht ausreichen, um diesen Prozess zu stoppen. Das Land muss seiner Finanzierungsverantwortung umfassend nachkommen.

Mit Blick auf die **Kindpauschalen** ist zu kritisieren, dass die grundsätzliche Finanzierungsstruktur unverändert bleibt. Damit verschiebt sich das bei Erlass des KiBiz ursprünglich zugrunde gelegte Verhältnis der Kostentragung weiterhin zulasten der Kommunen. Denn schon seit Jahren werden die „**Trägeranteile**“ faktisch im großen Umfang von den Kommunen übernommen. Dies ist nicht länger hinnehmbar. Das Land muss sich endlich stärker an der Übernahme der „Trägeranteile“ beteiligen. Die vorgesehenen Kindpauschalen tragen auch nicht dem Umstand Rechnung, dass in den Einrichtungen deutlich gestiegene Ausfallzeiten – insbesondere durch längere Krankheitszeiten, Regenerationstage und Umwandlungstage sowie erhöhte Anforderungen an Vor- und Nachberatungszeiten üblich sind. Der Referentenentwurf findet für diese Gegebenheiten keine Lösung: Die Kinderpauschalen werden nicht angehoben, sondern im Vergleich zum aktuellen Stand (leicht) gekürzt.

Neu aufgenommen in die Kindpauschalen werden sollen lediglich die Zuschüsse für **Kita-Helfer**, die bisher über eine Förderrichtlinie bereitgestellt wurden (§ 36 Absätze 2 und 3 KiBiz-E). Dies wird grundsätzlich begrüßt, die Berücksichtigung der sogenannten „Alltagshelfer“ im KiBiz entspricht einer langjährigen Forderung unsererseits. Allerdings sind mit der vorgesehenen rechnerischen Umsetzung auch Nachteile verbunden; dass die vorgesehene Berechnung „für Jugendämter und Träger kostenneutral“ ist, ist im Verhältnis zur bisherigen Richtlinienförderung zu bestreiten. So gehen wir nach eigenen Berechnungen davon aus, dass die Höhe der kindbezogenen Finanzierung – statt der bisher einrichtungsbezogenen Förderung – dazu

führt, dass kleinere Kindertageseinrichtungen mit unter 75 Plätzen künftig weniger finanzielle Mittel für den Einsatz von Kita-Helfern zur Verfügung hätten. Dabei ist der Einsatz von Kita-Helfern gerade für kleinere Einrichtungen mit einem verhältnismäßig großen Aufwand verbunden. Gerade kleinere Einrichtungen und Elterninitiativen tragen jedoch einen wichtigen und gewichtigen Anteil an der Angebotsstruktur und damit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs bei. Wird das Land durch die Umstellung auf die kindbezogene Finanzierung hier weniger Geld zur Verfügung stellen, ist davon auszugehen, dass die Träger mit der Erwartung eines Ausgleichs wiederum auf die Kommunen zugehen werden. Eine solche weitere Verschiebung der finanziellen Verantwortung auf die kommunale Ebene ist zu vermeiden. Wir erwarten hier vom Land eine Anpassung der Kita-Helfer Förderung, die mindestens dem aktuellen Umfang entspricht und auch die Dynamisierung umfasst. Auf der Basis der vereinbarten Eckpunkte war nicht mit einer Kürzung der Mittel für kleinere Einrichtungen zu rechnen. Auch ist im Vorfeld landesseitig zugesichert worden, die Förderung mindestens in der bislang zur Verfügung gestellten Höhe aufrecht zu erhalten.

Die neue Vorgabe zum **Personaleinsatz** nach § 33 Absatz 1 KiBiz-E verpflichtet die Träger dazu, das Kindpauschalenbudget für die in Anlage 2 dargestellten Gesamtpersonalkraftstunden – also vergleichbar dem bisherigen sog. zweiten Personalwert KiBiz – einzusetzen. Dieser Erhöhung des Personaleinsatzes wird aber keine gleichwertige Erhöhung der Kindpauschalen gegenübergestellt.

Sinnvoll ist, dass die mit der **Fortschreibungsrate** nach § 37 KiBiz einhergehenden Schwierigkeiten durch das Land abgemildert werden sollen, indem in Bezug auf den Landesanteil ein vorgezogener Ausgleich von Personalkostensteigerungen ermöglicht wird (§ 37a KiBiz-E). Allerdings dürfte die Umsetzung mit einem deutlichen Verwaltungsmehraufwand für die Jugendämter zu einem äußerst ungünstigen Zeitpunkt (Auszahlung spätestens zum 01.03.) verbunden sein. Denn erforderlich würde eine Bescheidung, eine neue Auszahlungsanordnung sowie die ggf. erforderliche Neuordnung bestehender Anordnungen pro Kindertageseinrichtung. Dies muss vermieden werden. Daher plädieren wir dafür, dass die Auszahlung unmittelbar über KiBiz.web ermöglicht würde und keine Weiterleitung durch die Jugendämter erfolgen muss. Weiterer Verwaltungsaufwand und eine gewisse Unübersichtlichkeit ergeben zudem dadurch, dass der vorgezogene Ausgleich nach § 37a KiBiz-E nur auf die Personalkostensteigerungen bezogen wird. Dadurch bestehen nicht nur zwei verschiedene Dynamisierungsraten (nach § 37 und nach § 37a KiBiz-E), sondern auch noch zwei unterschiedliche Berechnungswege und Bezugsgrößen. Dies trägt nicht zur Vereinfachung des Systems bei.

Nachdrücklich zu kritisieren ist, dass bestehende **eingruppige Einrichtungen** ab dem 01.08.2028 nicht mehr besonders gefördert werden sollen (§ 35 Absatz 1 i. V. m. § 55 Absatz 7 KiBiz-E). Der Koalitionsvertrag sah hingegen ausdrücklich die Fortsetzung der Förderung vor (Zeile 2276). Ein Wegfall der Förderung dürfte gerade für die Versorgung im ländlichen Raum und in Flächenkommunen erhebliche Probleme bei der wohnortnahen Betreuung bedeuten und damit gleichwertige Lebensverhältnisse gefährden. Relevanz haben die eingruppigen Einrichtungen allerdings auch im großstädtischen Raum. Vorrangig betroffen sein dürften zudem Elterninitiativen, deren Existenz grundsätzlich förderungswürdig erscheint. Der Wegfall der Sonderförderung in Kombination mit der Benachteiligung kleinerer Einrichtungen durch die vorgesehene Berücksichtigung der Kita-Helfer-Förderung in den Kindpauschalen (s. o.) verschlechtert die finanzielle Lage eingruppiger Einrichtungen daher erheblich. Angesichts des weiter voranschreitenden demographischen Wandels sprechen wir uns dafür aus, dass alle eingruppigen Einrichtungen zukünftig eine Sonderförderung vom Land erhalten können.

Angesichts der personellen Herausforderungen und der dadurch bedingten oft unvermeidlichen Betreuungsausfälle stellt sich die Frage, welche Bedeutung die neue Regelung des § 36 Absatz 4 Satz 2 KiBiz-E hat. Danach ist eine **Rückforderung** von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln erforderlich, wenn „die rechtsgrundlose Verkürzung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit“ festgestellt wird. Welche tatsächlichen Sachverhalte hiervon gemeint sind, wird auch in der Begründung nicht näher ausgeführt. Dies bedarf jedenfalls einer näheren Erläuterung. Auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird ausdrücklich hingewiesen.

Mit Blick auf die **Rücklagenbildung** ist vorgesehen, dass Jugendämter künftig zustimmen müssen, wenn Rücklagen zwischen Kindertageseinrichtungen desselben Trägers in verschiedenen Jugendamtsbezirken verlagert werden sollen (§ 40 Absatz 1 Satz 5 KiBiz-E). Dies erscheint der Finanzierungsverantwortung der Kommunen angemessen. Insoweit wird jedoch zu berücksichtigen sein, dass ein Träger wegen der beabsichtigten Verlagerung keine Verwendungsnachweisverfahren verzögert, weil er die Daten für seine Standorte erst nach einer erfolgten Verrechnung freigeben kann.

Der Referentenentwurf hat das Ziel, die **Planungsgarantie** zu vereinfachen. Dieses Ziel unterstützen wir. Auch der Entfall der nachträglichen Korrektur anhand der Ist-Belegung wird grundsätzlich befürwortet. Der vorgeschlagene Bezugszeitraum wird allerdings strikt abgelehnt. Dieser führt dazu, dass die tatsächlichen Entwicklungen bei der Aufnahme von Kindern (insbesondere die unterjährige Aufnahme und die Nachmeldung von behinderungsbedingten Mehrbedarfen) nicht angemessen abgebildet werden. Aus unserer Sicht ist es zwingend erforderlich, den betrachteten Zeitpunkt bis Ende Juni auszuweiten oder auf den 30.06. im Rahmen einer Stichtagsbetrachtung abzustellen – eine Entscheidung der alternativen Möglichkeiten bleibt einer weiteren Bewertung vorbehalten.

Nach § 41 Absatz 3 KiBiz-E ist die Planungsgarantie ausgeschlossen, wenn Betreuungsplätze trotz vorhandenem Bedarf nicht besetzt werden. Unklar bleibt, wie dies nachgewiesen werden soll, nicht eindeutig ist zudem, welcher Bedarf gemeint ist: Wartelisten der Kita oder Bedarfe der kommunalen Jugendhilfeplanung? In der Praxis kann es dazu kommen, dass Eltern Bedarfe anmelden und ein Platzangebot erhalten, dieses jedoch nicht annehmen. Der Bedarf der Eltern bleibt weiterhin bestehen, der Platz wird nicht belegt. Für solche Konstellationen ist dringend klarzustellen, aufgrund welcher Datenlage die Erfüllung dieser Bedingung geprüft werden soll und wer dies feststellt. Es ist ebenfalls häufiger der Fall, dass zu Beginn des Kindergartenjahres aus unterschiedlichsten Gründen noch nicht alle Kitaplätze besetzt werden können. Dies würde zu einer reduzierten Planungsgarantie für das nächste Kindergartenjahr führen, auch wenn die zunächst freien Plätze in der zweiten Hälfte des Kindergartenjahres besetzt werden können.

Hinsichtlich der angemessenen Förderung von **Mietkosten** hat es bereits im Rahmen der letzten KiBiz-Reform eine unzureichende Weiterführung der damals bestehenden defizitären Regelung gegeben. Wir halten es für notwendig, nun die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Denn nach wie vor ist die kommunale Seite durch einen deutlich zu geringen Anteil des Landes an den Mietkosten finanziell erheblich belastet. Wir erwarten, dass dieser Aspekt im Zuge der KiBiz-Reform aufgegriffen und die Pauschalen nach § 7 DVO KiBiz angehoben werden. Das Land verweist im Rahmen der Verhandlungen zum BAG-JH stets auf den Regelungsbereich des KiBiz, dies muss nun umgesetzt werden. In der Sache bedarf es einer deutlichen Anpassung an die tatsächliche Kostenentwicklung. Weder im Gesetzentwurf noch in der Begründung ist allerdings ersichtlich, dass eine Anpassung der bisherigen Mietzuschusshöhen an die Realmieten vorgesehen ist. Dies ist allerdings dringend angezeigt. Aus kommunaler Sicht ist es zwingend erforderlich, für Neubauten mit Mietverträgen ab dem 01.08.2026 eine neue, realistische und auskömmliche Mietförderung einzuführen. Diese sollte sich an den aktuellen Marktbedingungen orientieren und mindestens 18 bis 20 Euro pro Quadratmeter betragen. Ohne die lang erwartete Anpassung der Mietförderung ist davon auszugehen, dass sich der Ausbau von Betreuungsplätzen verzögert und die Sicherstellung des Rechtsanspruchs gefährdet wird. Dies würde zu zusätzlichem Nachsteuerungsbedarf und Kompensationsbedarf auf kommunaler Ebene führen. Darüber hinaus müssen auch die – zum Teil schon heute beginnenden – Auswirkungen des demografischen Wandels berücksichtigt werden. In ersten Kommunen können aufgrund der rückläufigen Geburtenzahlen nicht mehr alle bisherigen Gruppen belegt werden. Dadurch verringert sich die ohnehin nicht auskömmliche Mietförderung. Oftmals steht dem aber in der Praxis keine Einsparung gegenüber, da langfristige Mietverhältnisse abgeschlossen wurden oder einzelne Räume nicht anders nutzbar sind. Tatsächlich fällt also weiterhin die volle Miete an. Diese Entwicklungen müssen auch auf Landesebene Beachtung finden und dürfen sich nicht allein zum Nachteil der Träger und Kommunen auswirken. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass diese Entwicklungen auch im Rahmen der **Investitionsförderung** berücksichtigt werden müssen. Auch diese muss dringend an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden.

Zudem kann es einem Träger im Rahmen der Zweckbindung nicht angelastet werden, wenn Plätze und Gruppen wegen der demografischen Entwicklungen nicht belegt werden können. Auch dadurch entstehen dem Träger keine Einsparungen, wenn die Fördermittel bereits vollständig und dem Zweck grundsätzlich entsprechend investiert wurden.

Mit Blick auf die Regelung des § 34 KiBiz-E ist nicht nachvollziehbar, warum der zukünftige Abzugsbetrag deutlich auf 3.965,91 Euro steigen soll. Wir bitten darum, uns umgehend die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Durch die Streichung von § 34 Abs. 2 KiBiz-E kann es zudem zu zusätzlichen Belastungen bei Trägern kommen, wenn die Einrichtungen im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist und für die in der Vergangenheit aufgrund der Ausnahmeregelung trotz der Eigentumsverhältnisse ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt wurde. Eine Ausnahmeregelung für Bestandsfälle ist nicht vorgesehen. Auch ist hier aufgrund der vorgesehenen Streichung eine mögliche Verschiebung zu Lasten der Kommunen zu befürchten.

Das System der Endabrechnung und **Verwendungsnachweise** (§ 39 KiBiz) steht bereits seit geraumer Zeit als zu aufwändig und zu kompliziert in der Kritik. Daher haben wir einer Vereinfachung des Systems entgegengesehen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die bisherige Stufe der Prüfung durch die Landesjugendämter entfällt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, entlastet allerdings vornehmlich die Landesjugendämter. Der Entwurf lässt offen, welche konkreten Bestandteile künftig wegfallen und durch welche Instrumente ersetzt werden sollen. Unsere Mitgliedskommunen gehen auf der Basis des Entwurfes nach wie vor von einem sehr hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus, der nicht mehr zeitgemäß ist.

Daher reicht die Abschaffung der Prüfstufe bei den Landesjugendämtern bei weiten nicht aus, um unserer Kritik am System Rechnung zu tragen. Denn die Verwendungsnachweisprüfung bei den örtlichen Jugendämtern selbst wird dadurch nicht vereinfacht, die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an die Arbeit der Jugendämter verändern sich nicht. Vielmehr wird das Nachweisverfahren auf die neuen Fördertatbestände ausgeweitet und damit **noch umfassender** (§ 39 Absatz 1 KiBiz-E). Es bedarf aber gerade einer Vereinfachung und Reduzierung der Verwendungsnachweisführung der Jugendämter (und damit auch der Träger). Denn entgegen der ursprünglichen Intention eines „vereinfachten Verwendungsnachweises“ hat sich die Prüfung de facto zu einer Spitzabrechnung entwickelt. Diese bindet sowohl bei den Jugendämtern als auch bei den Trägern erhebliche Personalressourcen und sorgt für Verzögerungen, die mit Risiken für die Verwendung beziehungsweise etwaige Rückforderung staatlicher Mittel einhergehen, wie beispielsweise im Falle der Insolvenz eines Trägers. Eine konkrete Entlastung würde beispielsweise dadurch erreicht, dass im KiBiz.web nicht stets zunächst eine vollständige Bearbeitung aller Einrichtungen/Träger erfolgen muss, bevor der nächste Bearbeitungsschritt gestartet werden kann. Wir haben uns hierzu mit Ihnen im Spitzengespräch am 15.01.2026 erstmals auch zur Aussagekraft von Stichproben ausgetauscht und halten kurzfristig ein weiteres Gespräch – ggf. unter Einbeziehung von Praktikern – für notwendig. Um wirklich eine spürbare Entlastung der Verwaltung zu erreichen, sollte auf das aufwändige System der Verwendungsnachweise gänzlich verzichtet und es durch ein anlassbezogenes qualifiziertes Stichprobenverfahren ersetzt werden, das ggf. erkannte rechtswidrige Verwendungen konsequent sanktioniert.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die **Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)** „im Rahmen einer Zufallsauswahl den Vollzug des Kinderbildungsgesetzes durch die Jugendämter, insbesondere die Verwendungsnachweise“ prüfen soll (§ 39 Absatz 2 KiBiz-E). Schon die Überprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW an sich dürfte mit einem Aufwand für die Jugendämter und für die GPA verbunden sein dürfte. Dies gilt umso mehr als hier noch viele Fragen, etwa betreffend den Prüfungsumfang, die „Zufallsauswahl“ sowie das Verhältnis zu den ohnehin durchzuführenden überörtlichen Prüfungen (§ 2 Absatz 1 Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes) oder das Verhältnis zur Prüfpflicht des Landesrechnungshofs (in § 39 Abs. 5 a. F. (und n. F.)) zu klären sind. Doppelprüfungen sind dringend zu vermeiden. Durch die Zuständigkeit der GPA besteht der Verdacht, dass landesseitig beabsichtigt ist, dass das politisch brisante Thema der

Prüfung deutlich weniger als bislang Gegenstand der Diskussion im Landtag sein soll. Die Einschaltung der GPA muss jedenfalls unter dem Strich zu einem spürbaren tatsächlichen Entlastungseffekt führen.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf eine belastungsausgleichsrelevante Regelung hinweisen: Nach § 38 Absatz 3 KiBiz-E erhöhen sich die Prozentsätze nach dessen Absatz 2 um 27,89 Prozentpunkte. Hierzu ist eine abschließende Bewertung nicht möglich, da die Verhandlungen zur Anpassung des Belastungsausgleichs nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (**BAG-JH**) noch nicht beendet sind. Insbesondere ist ein Konsens mit uns bislang nicht erzielt worden. Wir gehen davon aus, dass der Aufschlag deutlich erhöht werden muss.

III. Kindertagespflege

Der **Landeszuschuss** soll auf Basis der Werte des Kindergartenjahres 2026/2027 grundsätzlich auf 1.401,26 Euro und für Kinder mit (drohender) Behinderung auf 4.020,57 Euro erhöht werden. Allerdings decken diese Beträge weiterhin nur einen verschwindend geringen Anteil der tatsächlich anfallenden Kosten für die Kindertagespflege ab. Der konkrete Kostenanteil des Landes unterscheidet sich nach der Situation vor Ort. Einige Kommunen weisen auf einen Landesanteil von rd. 10% hin. Dies ist umso kritikwürdiger, als die Landesregierung auch im Rahmen des Belastungsausgleichs Jugendhilfe keine angemessene Kostenerstattung für die anfallenden Belastungen gewährt und sich einer Überprüfung der tatsächlichen Entwicklung der Kosten in diesem Bereich auch mit Blick auf den neuen Überprüfungszeitraum ab 2026 erneut verweigert. Damit macht die Landesregierung einmal mehr deutlich, dass sie die Gleichwertigkeit der Kindertagespflege als Angebot der Kindertagesbetreuung nicht in ihrer finanziellen Förderung nachvollzieht. Dies ist deshalb besonders bedenklich, weil Nordrhein-Westfalen bundesweit den höchsten Anteil der Plätze in der Kindertagespflege aufzuweisen hat.

Darüber hinaus sollen die **Voraussetzungen für die Zahlung des Landeszuschusses** an die Jugendämter angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson; so soll eine Delegation der Aufgabe an die Kindertagespflegeperson ausdrücklich nicht (mehr) genügen (§ 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 KiBiz-E). Zudem soll die laufende Geldleistung im Regelfall auch während der Eingewöhnungsphase nach dem Betreuungsvertrag gewährt werden müssen (§ 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 KiBiz-E). Die vorgesehenen Veränderungen der Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses geht mit einer Verlagerung von Verantwortung auf die Jugendämter einher. Dies stellt eine unangemessene Verschärfung dar, die dem Charakter der Kindertagespflegepersonen als grundsätzlich Selbstständige nicht gerecht werden. Dies gilt umso mehr, als den Kommunen ein höherer Verwaltungs-, Beratungs- und Steuerungsaufwand und finanzielle Mehrkosten entstehen, die jedoch nicht vom Land ausgeglichen werden. Dabei ist der Mehraufwand als konnexitätsrelevant zu bewerten. Es bedarf daher einer Erläuterung, welche konkreten Erwartungen mit dem Gesetzentwurf verbunden sind. Nicht nachvollziehbar ist, warum § 24 Absatz 3 Nr. 5 KiBiz-E für Ausfallzeiten auf eine *unverzügliche* Sicherstellung einer geeigneten Betreuung abstellt, während der in der Gesetzesbegründung hierzu in Bezug genommene § 23 Absatz 4 S. 2 SGB VIII lediglich auf eine *rechtzeitige* Sicherstellung abstellt. Der Begriff „rechtzeitig“ kann hier nicht durch das Wort „unverzüglich“ landesseitig deutlich verengt werden.

Das bisher vorgesehene vereinfachte **Verwendungsnachweisverfahren** soll durch eine rechtsverbindliche Bestätigung des Jugendamtes ersetzt werden. Auch hier stellt sich die Frage, ob die intern erforderlichen Arbeitsschritte in den Kommunen reduziert werden oder lediglich den Umfang der Mitteilung an die Landesjugendämter. Wir plädieren auch an dieser Stelle dafür, vielmehr die inhaltlichen Anforderungen an den Verwendungsnachweis anzupassen.

Darüber hinaus sieht § 11 Absatz 1 vor, dass die Wahl einer **Elternvertretung**, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, verbindlich wird. Auch wenn dies grundsätzlich sinnvoll sein mag, kann eine solche Vertretung gerade im ländlichen Raum mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. So bestehen

gerade in Kommunen mit verschiedenen Standorten und entsprechenden Distanzen oder bei einem nur geringen Anteil der Kindertagespflege Bedenken gegen die verpflichtende Einrichtung einer Elternvertretung für die Kindertagespflege. Außerdem wird beispielsweise angeführt, dass von der bereits in der Vergangenheit möglichen Beteiligung regelmäßig kein Gebrauch gemacht wurde, so dass eine entsprechende gesetzliche Änderung weder notwendig noch praktikabel sei. Aufwand und Nutzen werden voraussichtlich in keinem angemessenen Verhältnis stehen, insbesondere, weil Kinder in der Regel nur durchschnittlich ein Jahr in der Kindertagespflege betreut werden. Wir regen daher an, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten jedenfalls mindestens Ausnahmen zu ermöglichen oder die Einrichtung von der Initiative der Elternschaft abhängig zu machen. Befürchtet wird zudem, dass bei der Zugrundelegung der 15 %-Hürde auch die Beteiligung der Eltern von Kindertagespflegekindern entsprechende Berücksichtigung finden muss, was dazu führen könnte, dass es zukünftig vielerorts keinen Jugendamtselternbeirat (JAEB) mehr vor Ort gibt.

Kritisch wird auch bewertet, dass mit § 11 Absatz 4 KiBiz-E die Frist gegenüber den Jugendämtern, bereits am 14.11. alle Angaben der JAEB-Wahl gegenüber dem Land mitzuteilen, deutlich verkürzt wurde.

Nicht transparent nachvollziehbar ist die Streichung der Datenerhebung zur Kindertagespflege, so insbesondere die Zahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen differenziert nach Tätigkeit in Einzel-/Großtagespflege und Art/Umfang der Qualifikation sowie Zahl der Großtagespflegestellen, in denen Kinder bis Schuleintritt betreut werden etc. Soweit hierfür in der Begründung Bürokratieabbau angeführt wird, ist hier darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um steuerungsrelevante Planungsdaten handelt, die wichtige Hinweise geben. Angesichts der Auseinandersetzung mit dem Land beim Thema Belastungsausgleich Jugendhilfe gerade im Bereich der Kindertagespflege und der Weigerung einer Aktualisierung von Daten muss eine hinreichende Datengrundlage vorhanden sein, deren Erhebung gleichwohl möglichst aufwandsarm erfolgen muss.

IV. Betreuung von Kindern mit Behinderungen / „auffällige“ Kinder

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass der Gesetzentwurf nicht vom Gedanken der **Inklusion** getragen ist. Die vorgesehene Regelung zum Einsatz der erhöhten Kindpauschale und des Landeszuschusses für Kindertagespflege (§ 33 Absatz 1 Satz 6 KiBiz-E und § 24 Absatz 2 Satz 3 KiBiz-E) ist unausgereift. Danach dürfte die erhöhte Kindpauschale bzw. der erhöhte Zuschuss nicht auf die individuellen Teilhabebedarfe der Kinder nach dem Eingliederungshilferecht angerechnet werden. Vielmehr sollen die erhöhten Mittel für die behinderungsbedingten einrichtungsspezifischen pädagogischen Mehrbedarfe, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung der Kinder mit und ohne Behinderung entstehen, eingesetzt werden.

Wenn damit eine **strukturelle Förderung** der Kindertagesbetreuung einhergehen soll, so wäre dies sinnvoll. Denn das System der Kindertagesbetreuung selbst muss inklusiv ausgestattet sein. Jedoch muss sichergestellt werden, dass die Mehrwerte den betroffenen Kindern auch tatsächlich zugutekommen. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, was in Abgrenzung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe unter „einrichtungsspezifischen pädagogischen Mehrbedarfe“ zu verstehen ist. Eine Verbesserung der inklusiven Ausrichtung der Kindertagesbetreuung müsste schließlich neben pädagogischen Mehrbedarfen für Personal auch andere individuelle und kindbezogene Bedarfe, wie Materialanschaffungen, spezielle Förderprogramme oder notwendige bauliche Anpassungen umfassen.

Vielmehr scheint der Gesetzentwurf ausweislich seiner Begründung lediglich eine weitere einseitige Belastung der **Eingliederungshilfe** und damit der Kommunen zu bezwecken. Dies ist jedoch nicht zielführend. Denn durch eine Verbesserung der inklusiven Ausrichtung der Kindertagesbetreuung müssen auch die individuellen Bedarfe der Kinder mit (drohenden) Behinderungen gedeckt werden und so der Bedarf nach einer weitergehenden Eingliederungshilfeleistung reduziert werden können. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass

die an anderer Stelle vorgesehenen reduzierten Anforderungen an das System der Kindertagesbetreuung in keinem Fall dazu führen, dass weitere zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich werden. Zudem ist ein weiteres Problem im Zusammenspiel von Eingliederungshilfe und KiBiz-Finanzierung hervorzuheben. Zwar ist es richtig, dass das KiBiz keine **Mindestgruppengrößen** vorsieht, wie der Referentenentwurf nochmals hervorhebt. Allerdings wird im Rahmen der Mietförderung nach § 7 Absatz 4 DVO KiBiz sehr wohl auf die Mindestbelegung und auch in Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung auf die tatsächliche Belegung von Plätzen abgestellt. Dies führt dazu, dass mit einer Gruppenstärkenabsenkung, die aus dem Bereich der Eingliederungshilfe für sinnvoll erachtet wird, eine Verschlechterung in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung entsteht. Diese Verwerfungen müssen zwingend zugunsten eines inklusiven Systems aufgelöst werden.

Es fehlt weiterhin eine gezielte Förderung von „auffälligen“ Kindern, die keine (drohende) Behinderung haben. Diese Kinder werden in Bayern „Risikokinder“ genannt. Dies sind Kinder, die in ihrer Entwicklung oder ihrem Verhalten deutlich auffällig sind, ohne dass dies als Behinderung oder drohende Behinderung im sozialrechtlichen Sinne gilt. Nach praktischer Erfahrung nimmt die Zahl dieser Kinder zu. Zwar profitieren diese Kinder auch von der Förderung durch plusKITAs oder Sprach-Kitas, dennoch wird angeregt, eine gezielte kindbezogene Förderung einzuführen, beispielsweise auf Grundlage der Entwicklungsstanderhebung.

V. Elternbeiträge

Mit Blick auf die Elternbeitragsfreiheit (§ 50 KiBiz-E) hat die Landesregierung die Berechnungen zur Ermittlung des notwendigen **Belastungsausgleichs** aktualisiert (Anlage 8). Auf dieser Basis wird landesseitig davon ausgegangen, dass die vom Gesetzgeber gewählte Methode des prozentualen Aufschlags auf die Kindpauschalen für Kinder über drei Jahren im Umfang von 8,62 Prozent eine zukunftsichere und für die Jugendämter vorteilhafte Ausgleichsform darstellt.

Diese Berechnung ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Stadt Emsdetten hat berechnet, dass 8,62 Prozent nicht der tatsächlichen Belastung entsprechen und kommt auf einen notwendigen Umfang von 11,19 Prozent. Wegen der Einzelheiten wird auf die **Anlage** verwiesen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Thema konnexitätsrelevant ist und daher die (auch verfahrensrechtlichen) Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beachten sind.

Zudem ist eine verbindliche Klärung der Konnexitätsrelevanz der Geschwisterkindregelung zwingend erforderlich, da hieraus potenziell erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Kommunen resultieren. So sollen hinsichtlich der Berechnung der Elternbeiträge soll bei Geschwisterregelungen künftig auch die Betreuung in einer heilpädagogischen Gruppe zu berücksichtigen sein (§ 51 Absatz 4 KiBiz-E) und weitere Regelungen auf Ganztagsangebote ausgeweitet werden (§ 51 Absatz 5 KiBiz-E).

VI. Landesförderungen zur Qualitätsentwicklungen

Verschiedene Fördertatbestände, wie die plusKITAs und die Familienzentren, sollen in der Höhe angepasst werden. Darüber hinaus ist eine Überführung der bisherigen Förderung von **Sprach-Kitas** in das KiBiz und das System der **plusKITAs** beabsichtigt. Die Zusammenfassung bestehender Förderungen ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Allerdings handelt es sich lediglich um eine additive Bündelung bestehender Programme, ohne neue Gestaltungsspielräume zu eröffnen. Eine echte inhaltliche und steuernde Weiterentwicklung der Förderlogik bleibt aus. Hinsichtlich der Fördervoraussetzungen und der Frage, ob hier im Vergleich zur aktuellen Förderung Einsparungen beabsichtigt sind, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Teilweise wird befürchtet, dass die Anzahl der bisher geförderten Kitas durch die Zusammenlegung mit der plusKITA sinkt. Unklar ist, ob die Zusammenlegung der Landesförderung von Sprachkitas und plusKITAs faktisch in vielen und insbesondere in kommunalen Kindertageseinrichtungen zu einer personellen Reduzierung führen wird, da plusKITAs oftmals gleichzeitig Sprachkitas sind. Aus 2 x 0,5 Stellen könnten nach dem

Referentenentwurf nun 1 x 0,5 Stellen werden, was mit einem entsprechenden Abbau an Qualität einhergehen würde. Dies ist aus qualitativer Sicht abzulehnen, da es den tatsächlichen Bedarf in den Einrichtungen verkennt. Auch hier ist aus unserer Sicht zwingend eine Klarstellung erforderlich, dass mit der Zusammenlegung keine Reduzierung der finanziellen Förderung bzw. der personellen Unterstützung einhergehen wird. Alles andere würde dem Bedarf in den Einrichtungen nicht gerecht. Im Spitzengespräch am 15.01.2026 wurde die Thematik bereits erörtert. Sie hatten in Aussicht gestellt, dass eine Klarstellung in einer FAQ-Liste für angezeigt.

Kritisch betrachtet wird allerdings die vorgesehene Ermächtigung der obersten Landesjugendbehörde, das Nähere zur Ausgestaltung der plusKITA, deren Konzeption und zu den Aufgaben und Voraussetzungen einer zusätzlichen plusKITA-Fachkraft in einer Rechtsverordnung zu regeln. Die damit verbundenen Auswirkungen sind zurzeit nicht einschätzbar. Vor diesem Hintergrund können auch die bereits im Gesetz vorgesehenen Veränderungen nicht abschließend bewertet werden. Mit Blick auf die Veränderung des bisher vorgesehenen Verwendungsnachweisverfahrens betreffend die plusKITAS, die Fachberatung und die Flexibilisierungsmittel zugunsten einer rechtsverbindlichen Bestätigung des Jugendamtes wird auf die Ausführungen zur Kindertagespflege verwiesen.

Unklar ist, welcher Mehrwert mit der vorgesehenen Zusammenführung von plusKITAs (und damit Sprach-Kitas) sowie Familienzentren zu sogenannten „Chancen-Kitas“ – unabhängig von der Neubezeichnung und Bündelung von Fördersträngen – verbunden sein soll. Konkrete pädagogische oder administrative Vorteile der Konsolidierung sind nicht erkennbar. Dementsprechend kritisch sind die bisherigen Rückmeldungen aus der Praxis. Nach der Gesetzesbegründung stellt § 45a klar, dass verschiedene Fördertatbestände gebündelt beansprucht werden können; dies setzt voraus, dass die Landesregierung zurzeit annimmt, dass keine gleichzeitige Förderung als plusKITA und Familienzentrum möglich ist. Da dies aber sehr wohl erfolgt – bereits jetzt sind diverse Familienzentren auch plusKITAS –, stellt sich im Umkehrschluss die Frage, ob künftig nur noch die als „Chancen-Kitas“ nach dem Kita-Sozialindex ausgewählten Einrichtungen in der Lage sein sollen, beide Förderungen zu erhalten. Dies würde eine Verschlechterung für die Vielzahl von Einrichtungen bedeuten, die schon heute sowohl als Familienzentrum als auch als plusKITA qualifiziert sind. Wir bitten auch hier um entsprechende Klarstellung in einer FAQ-Liste.

Nach unserem Verständnis geht die Einführung der „Chancen-Kitas“ nicht über diesen Begriff hinaus. Eine Bezeichnung als „Chancen-Kita“ dient aber mitnichten dem Ziel der „Stärkung sozial-inklusive Prävention für Kinder und Familien aus sehr benachteiligenden Lebenslagen“, wie es in der Gesetzesbegründung heißt. Es bedarf einer klaren Abgrenzung und detaillierten Ausgestaltung der spezifischen Anforderungen und Fördermöglichkeiten von „Chancen-Kitas“. Da nicht erkenntlich ist, dass zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, ist fraglich, ob der Förderzweck erfüllt werden kann. In jedem Fall ist zu kritisieren, dass die Auswahl anhand eines Kita-Sozialindex gesetzlich festgelegt werden soll. Denn damit wird dem separaten Beteiligungsprozesses und einer Einbeziehung der kommunalen Ebene zu der Frage, ob ein solcher Index für sinnvoll erachtet wird, vorgegriffen. Jedenfalls besteht durch die Einbeziehung eines Sozialindex die Gefahr der Positiv- oder Negativstigmatisierung einzelner Einrichtungen als besonders belastet besteht. Zielführender wäre es, die Mittel in den bestehenden Förderstrukturen (Sprachförderung, plusKITA, Familienzentren, Flexibilisierung) in einem gemeinsamen Förderrahmen zusammenzuführen und diese mit allgemeinen Zielkriterien im Gesetz zu verankern. Die konkrete Ausgestaltung und Verteilung der Mittel sollte bedarfsorientiert im Rahmen Jugendhilfeplanung erfolgen.

Insgesamt ist es erforderlich, dass das Land seine Bemühungen zur Verbesserung der Schulfähigkeit, insbesondere des Spracherwerbs koordiniert. Die in der vergangenen Woche seitens des Schulministeriums vorgestellte Initiative zur Einführung von sog. „ABC-Klassen“ (18. Schulrechtsänderungsgesetz) scheint jedenfalls in vielen Punkten mit den Bemühungen zur Verbesserung der Sprachförderung im Zuge der KiBiz-Reform nicht „aus einem Guss gedacht“ zu sein.

VII. Ausbildungs Offensive und Personal

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Ausbildungs Offensive und Personalgewinnung, wie die Anhebung der Förderung der praxisintegrierten Ausbildung von Erziehern (piA-E) und die Integration der derjenigen von Kinderpflegern (piA-K), die verstärkte finanzielle Unterstützung von Praxisanleitungen sowie die Regelung zur Möglichkeit der Qualifizierung von Ergänzungskräften zur sozialpädagogischen Fachkraft werden vom Grundsatz her unterstützt.

Fraglich ist aber, ob die vorgesehene Erhöhung der piA-Förderungen ausreichen wird, um das schon bislang bestehende finanzielle Defizit auszugleichen. Insbesondere im Bereich der piA-Ausbildung lagen die Kosten seit Jahren deutlich über der landesseitigen Förderung. Auch künftig ist das Land schon nach eigenen Berechnungen nicht bereit, einen über rund 21 % betragenden Anteil der Kosten zu übernehmen. Dies bedauern wir auch deshalb, weil in der Vergangenheit zahlreiche Träger wegen zu hoher Zuzahlungen davon absehen mussten, praxisintegriert auszubilden. Wir bitten nachdrücklich darum, die Landesförderung deutlich aufzustocken, damit diese Form der Ausbildung in der Breite akzeptiert wird.

Der Vollständigkeit halber ist zudem auf den erhöhten Verwaltungsaufwand hinzuweisen, der insbesondere mit der Überführung der piA-K in das KiBiz für die Jugendämter verbunden ist.

Grundsätzlich ist auch eine finanzielle Förderung nach § 46 Absatz 6 KiBiz-E für die Praxisanleitung sinnvoll. Es wäre allerdings wesentlich sinnvoller, wenn eine Förderung je Ausbildungsplatz statt je Einrichtung erfolgen würde.

§ 28 Abs. 1 KiBiz-E sieht vor, dass Träger verpflichtet sind, Ergänzungskräften zu ermöglichen, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren. Diese Verpflichtung kommt jedoch ohne strukturelle Anpassungen oder Zusicherungen der Mitfinanzierung des Landes für die Qualifizierung der Ergänzungskräfte, was unzureichend ist. Um die Erfolgsaussichten der Weiterqualifizierung von Ergänzungskräften zu sozialpädagogischen Fachkräften zu stärken, wird zudem gefordert, erneut die Möglichkeit berufsbegleitender Maßnahmen zu prüfen. Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass eine Vielzahl Beschäftigter es sich „leisten“ können, auf ein reines Ausbildungsgehalt „zurückzufallen“. Vielmehr hat die Praxis bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass ohne finanzielle Unterstützung ein solches Angebot nicht angenommen wird, da „im Leben stehende“ Beschäftigte ihren Unterhalt nicht mit einem Ausbildungsgehalt finanzieren können.

Im Ergebnis werden die Bestrebungen einer Personalfachkraftgewinnung ohne die Gestaltung von attraktiven Rahmenbedingungen wirkungslos. Es bedarf daher finanzieller Förderungen zur Umsetzung dieser Ausbildungs Offensive sowie der Schaffung einer berufsbegleitenden Ausbildungsmöglichkeit.

Die Möglichkeit, **Leitung** in pädagogische und nicht-pädagogische Fachkräfte zu trennen, könnte unter den Aspekten wie Zusammenarbeit von Familien, Kinderschutz, organisatorische Abläufe und letztlich der Sicherstellung der gesamten Einrichtungsqualität, eine weitere Herausforderung darstellen. Erhöhte Abstimmungsbedarfe, Zuständigkeitsabgrenzungen und Regelungen im Krankheits-/Urlaubsfall werden die Arbeitsabläufe im Bereich Personalführung und Personalorganisation steigern.

VIII. Bildungsdokumentation und Entwicklungsstanderhebung

Die neue Gestaltung der **§ 18 KiBiz-E** geht nach erster Einschätzung mit einer deutlichen Ausweitung des Verwaltungsaufwands einher. Dies ergibt sich bereits aus der differenzierten Regelung der künftig gleichberechtigt nebeneinanderstehenden und unabhängig voneinander durchzuführenden Bildungsdokumentation und Entwicklungsstanderhebung. Hinzu kommt, dass die nähere Ausgestaltung ihres Umfangs und Inhalts einer Rechtsverordnung durch oberste Landesjugendbehörde vorbehalten werden soll (§ 18 Absatz 1

Satz 5 KiBiz-E). Einer solchen Ermächtigung stehen wir mangels Transparenz der zu erwartenden Regelungen kritisch gegenüber (vgl. dazu schon oben). Umfang und Aufwand der Erfassungen und Dokumentationspflichten sind derzeit nicht absehbar. Es ist aber davon auszugehen, dass die vorgesehenen einheitlichen Standards für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege insbesondere Kindertagespflegepersonen vor nochmals erhöhte fachliche und organisatorische Anforderungen stellen werden.

Aus fachlicher Sicht erscheint der Begriff „Entwicklungsstandserhebung“ problematisch, da er stark test- und defizitorientiert wirkt. Alternativ könnte der Begriff „Entwicklungsdokumentation“ gewählt werden, der bereits in der Praxis von kommunalen Kindertageseinrichtungen genutzt wird.

Die beabsichtigte Regelung zur sprachlichen Bildung (§ 19 KiBiz-E) führt aus Sicht der Praxis zu einer weiteren Verdichtung von Vorgaben und Regularien. Die Einführung einer individuellen Sprachförderung für jedes einzelne Kind ist fachlich grundsätzlich nachvollziehbar, bedeutet jedoch einen erheblichen Mehraufwand für die Einrichtungen und das pädagogische Personal. Insbesondere Absatz 5, wonach Sprachförderkonzeption und individueller Sprachförderplan Bestandteil der pädagogischen Konzeption sein müssen, erhöht die fachlichen Anforderungen deutlich. Die fehlende Passung zum Vorhaben des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes tritt hier besonders augenfällig hervor.

Bei gleichzeitig vorgesehener Absenkung der Personalstandards in Kindertageseinrichtungen ist zudem zweifelhaft, wie dies leistbar sein soll. Aber auch für die Kindertagespflegepersonen wird ein deutlich erhöhter Aufwand entstehen. Die auch an dieser Stelle vorgesehene Verordnungsermächtigung, insbesondere betreffend verbindliche Standards für die Erhebung und Qualitätskriterien für die Evaluation sowie die Qualifizierung des Personals, (§ 19 Absatz 2 Satz 4 KiBiz-E), bewerten wir äußerst kritisch.

Bei der Sprachförderung wird der dem KiBiz zugrundeliegende alltagsintegrierte Ansatz als zielführend und für das Kind am wirkungsvollsten angesehen, sofern ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtungen stattfindet. Zudem ist die Wertschätzung der Familiensprachen der Kinder wichtig. Mehrsprachigkeit sollte dabei als Kompetenz und große Ressource anerkannt werden. Die seitens des Landes angestrebte Sprachdiagnostik ist aber überwiegend durch eine defizitorientierte Sichtweise geprägt. Derzeit gibt es hierüber umfangreiche Diskussionen auf Landes- und Bundesebene. Kindertageseinrichtungen müssen unabhängig hiervon eigenständige frühkindliche Bildungseinrichtungen bleiben und sollten nicht zu sog. Vorschulen entwickelt werden. Dies wird der Eigenständigkeit und der Besonderheit von Kindertageseinrichtungen nicht gerecht. Wie bereits ausgeführt, ist es zwingend notwendig, die Regelungskonzepte im KiBiz-E und zum 18. Schulrechtsänderungsgesetz miteinander zu harmonisieren. Die Sprachförderung im Elementar- und im Primarbereich muss zielorientiert und altersgerecht verzahnt werden.

Frühkindliche Bildung sollte zudem allgemein auch nicht auf das Thema Sprache reduziert, sondern Bildungsgerechtigkeit sollte ganzheitlich über eine ausgewogene Betrachtung aller Bildungsbereiche interdisziplinär, sozialräumlich und ressourcenorientiert gedacht werden.

IX. Ganztagsbetreuung

Unter Verweis auf den ab dem 01.08.2026 stufenweise geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder soll der Bestandsschutz für Hort-Kinder in § 33 Absatz 7 Sätze 2 und 3 (bzw. § 33 Absatz 5 Sätze 2 und 3 KiBiz-E) mit Wirkung zum 01.08.2029 aus dem KiBiz gestrichen werden. Damit einher geht eine weitere Reduzierung der landesseitig geleisteten Förderung zur Erfüllung des künftigen Ganztagsanspruchs. Dies ist kritisch zu betrachten. Dies gilt umso mehr als damit flexible Lösungen vor Ort eingeschränkt werden. So können bislang neben den Angeboten der offenen Ganztagschule alternative pädagogische Angebote in Horten eingerichtet werden, in denen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Sollte es bei der anvisierten Streichung bleiben, stellt sich ganz konkret die Frage, wie mit existierenden „Schulkinderhäusern“ oder ähnlichen Einrichtungen künftig umgegangen werden sollen. Es bedarf hier mindestens Übergangsregelungen oder auskömmlicher alternativer Finanzierungsmodelle, um den Fortbestand zu sichern.

Die Ausweitung der Geschwisterkindermäßigung auf die Kinder in der Ganztagschule im Primarbereich (§ 51 Abs. 5 Satz 4 KiBiz-E) ist strikt abzulehnen. Zusätzliche Freistellungen führen zu Mindereinnahmen und sind daher konnexitätsrelevant. Wir stimmen der Regelung nur dann zu, wenn das Land die vollständigen Mindereinnahmen erstattet.

X. Bürokratieabbau

Die Landesregierung ist bestrebt, den mit der Umsetzung des KiBiz erforderlichen (Verwaltungs-)Aufwand zu reduzieren. Dieses **Ziel** teilen wir ausdrücklich. So wird die vielfach vorgesehene Vereinfachung von Formerfordernissen zugunsten der Textform (vgl. § 5 Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 31 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 2 KiBiz-E), aber auch die vereinfachte Prüfung der Zusatzförderung von Waldkindergartengruppen grds. begrüßt.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht jedoch zumindest zweifelhaft, ob durch die vorgesehenen Veränderungen tatsächlich Verwaltungsaufwand reduziert wird. Stattdessen wird an vielen Stellen ein sehr deutlicher Mehraufwand erwartet. Den Ausführungen im Vorblatt unter „F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“, dass keine relevanten Belastungen für die kommunalen Haushalte erwartet werden und stattdessen eine z. T. starke Entlastung der Jugendämter erwartet wird, ist daher sehr deutlich entgegenzutreten. Gerne geben wir hierfür einige Beispiele:

Der Bedeutung halber weisen wir an dieser Stelle nochmal darauf hin, dass die **Verwendungsnachweisprüfung** bzgl. der Kindpauschalen für die örtlichen Jugendämter nicht erleichtert wird (vgl. dazu oben). Vielmehr dürfte sich der Aufwand insoweit erhöhen, da die Einführung zusätzlicher Förderungen beabsichtigt ist (künftig 18 statt 13 Pauschalen), die spitz abgerechnet werden müssten. So kämen beispielsweise die Prüfung der piA-K-Förderung (bislang waren die Bezirksregierungen zuständige Bewilligungsbehörden) und der neuen Finanzierung von Praxisanleitungen (§ 46 Absatz 6) hinzu. Auch die hinsichtlich der plusKITAs, Fachberatung, Flexibilisierungsmitteln und Kindertagespflege vorgesehene vermeintliche Vereinfachung (Bestätigung der Jugendämter statt eines Verwendungsnachweisverfahrens) dürfte nicht die intern erforderlichen Arbeitsschritte in den Kommunen reduzieren, sondern lediglich den Umfang der Mitteilung an das Land reduzieren.

Die derzeit vorgesehene umfassende Prüfung aller Verwendungsnachweise ist in der bisherigen Form nicht mehr zeitgemäß und verwaltungsökonomisch nicht vertretbar. Angesichts der bereits bestehenden digitalen Melde- und Dokumentationsstrukturen über KiBiz.web sollte – wie schon oben ausgeführt – perspektivisch eine vollständige Abschaffung der flächendeckenden Prüfung sämtlicher Verwendungsnachweise sowie die Umstellung auf stichprobenartige Überprüfung durch die Kommunen, die ausschließlich digital über KiBiz.web erfolgen, konkret ins Auge gefasst werden. Ein solcher Schritt würde den erheblichen Bürokratieaufwand auf kommunaler Ebene deutlich reduzieren, personelle Ressourcen in den Jugendämtern entlasten und gleichzeitig eine sachgerechte Kontrollmöglichkeit weiterhin sicherstellen. Die derzeitige und nach dem Entwurf fortzuführende Praxis steht in keinem angemessenen Verhältnis zum personellen und zeitlichen Aufwand. Sie bindet Ressourcen, die dringend für Steuerungs-, Beratungs- und Qualitätsentwicklungsaufgaben benötigt werden.

Auch für die Transformationskosten hält das Land einen Verwendungsnachweis für erforderlich. Damit zieht auch diese Förderung einen zusätzlichen Aufwand für die Jugendämter nach sich. Dies könnte vermieden

werden, wenn diese Mittel in die Kindpauschalen integriert würden. Auch hier werden die erheblichen Kosten, die den Jugendämtern aufgrund der erforderlichen Umstellungen und Trägerberatungen entstehen, nicht berücksichtigt.

Die **Datenerhebungen (§ 20 KiBiz-E)** sollen ausgeweitet werden. Die Sinnhaftigkeit und Steuerungsrelevanz der Daten sind angesichts des dadurch entstehenden Mehraufwands besonders kritisch zu hinterfragen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Angaben zu Umfang und Lage der Kern- und Randzeiten und der hiernach differenzierten Belegung, zu Kindern mit individueller Förderplanung und den umfangreichen Aspekten betreffend plusKITAs (Teamsitzungen mit einem Fokus auf Sprachförderung und der Anteil der Eltern, die an sprachförderrelevanten Veranstaltungen teilnehmen). Wir fordern insoweit eine deutliche Reduzierung. Es wird zudem nicht als sinnvoll angesehen, wenn die höheren Mittel für plusKITAs nicht unmittelbar den Kindern in der Förderung zugutekommen, sondern zusätzliche Ressourcen der Fachkräfte für Dokumentation binden.

Auch die Vorgaben zur **Bildungsdokumentation und sprachlichen Bildung (§§ 18 und 19 KiBiz-E)** dürften zu deutlich mehr Aufwand führen (s.o.). Die in diesem Zusammenhang und an weiteren Stellen vorgesehenen **Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung** führen ganz allgemein dazu, dass das System unübersichtlicher und aufwändiger wird. Schließlich sieht § 47 Absatz 4 Nr. 2 KiBiz-E die direkte Auszahlung des jährlichen Zuschusses für **Fachberatung** vom Jugendamt an die zuständige Fachberatungsstelle vor. Dies führt ebenfalls zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, da die Zahlungsströme in der Praxis differenzierter gesteuert werden müssen.

Die vorgesehene Pflicht zur Beteiligung im Rahmen einer **Evaluation** geht ebenfalls mit einem zurzeit nicht kalkulierbaren zusätzlichen Mehraufwand für die Jugendämter durch die Erhebung und Übermittlung von einer, während sich das Land gleichzeitig von entsprechenden Aufgaben entlastet. Der entsprechende Aufwand ist den Jugendämtern zu erstatten. Zudem wäre jedenfalls unsere umfassende Beteiligung in Vorbereitung einer Evaluation sicherzustellen.

Aus kommunaler Sicht dürfte ein Abbau weiterer Bürokratie angezeigt sein. Ein sinnvoller Beitrag wäre beispielsweise eine Regelung, die die Rückabwicklung der vermeintlich zweckwidrigen Verwendung der Förderung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren beendet.

An verschiedenen Stellen (§§ 24 Absatz 6, 45 Absatz 2 KiBiz-E) sind erstmals nicht fristgerecht zurückgezahlte Beträge mit 3 Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wodurch ebenfalls unnötige Bürokratie aufgebaut wird. Wir sprechen uns für eine Streichung der Regelungen aus. Alternativ zu einer Streichung müsste es angesichts bereits vorhandener Rückstände in einigen Kommunen mindestens zu Übergangsregelungen kommen, um der derzeitigen Situation Rechnung zu tragen.

Auch die Erhöhung der pauschaliert abrechenbaren Verwaltungskosten von 3 % auf 4 % soll der Verwaltungsvereinfachung dienen (§ 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 KiBiz-E). Faktisch hat dies allerdings nichts mit einer Verwaltungsvereinfachung zu tun. Offenbar möchte man hier den Trägerverbänden entgegenkommen.

Insgesamt erwarten Kommunen mit Inkrafttreten des Gesetzes einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungs-Steuerungs- und Prüfaufwand für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der sich hinsichtlich des vollständigen Umfanges kaum abschätzen lässt, zumal noch unklar ist, welche Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand die drei noch ausstehenden Verordnungen haben werden. Hierüber möchten wir – insbesondere hinsichtlich der personellen und finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen – mit Ihnen im Austausch bleiben. Sollte sich im Rahmen der Umsetzung der ansatzweise beschriebene hohe Verwaltungsaufwand ergeben, können wir konnexitätsrechtliche Maßnahmen unserer Mitgliedskommunen nicht ausschließen.

Es entsteht im Ergebnis der Eindruck, dass die Änderungen weniger auf eine Entlastung der Kommunen abzielen, sondern vielmehr darauf, die Kostenrisiken des Landes im Zusammenhang mit der Planungsgarantie zu reduzieren und das Risiko temporärer Überbelegungen zu minimieren. Eine echte Entlastung der Kommunen ist damit nicht verbunden. Zum einen sind Kommunen selbst Träger von Einrichtungen und somit unmittelbar betroffen, zum anderen ist davon auszugehen, dass freie Träger versuchen werden, entstehende Finanzierungslücken über Sonderförderungen bei den Kommunen zu kompensieren. Die geplanten Änderungen dürften damit mehr Umstellungsaufwand binden, als sie Nutzen stiften, und dürften im Ergebnis und in Summe dazu führen, dass sich Verantwortung, Risiko und Verwaltungsaufwand weiter auf die kommunale Ebene verlagern.

XI. Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften

Zweifelhaft erscheint, ob die Überarbeitung der „**Innovationsklausel**“ tatsächlich ihre Möglichkeiten ausweitet und ihre Anwendung erleichtert. Die konkretisierten Voraussetzungen lassen hieran jedenfalls zweifeln. Dabei wäre genau dies angesichts der „Transformation“ des Systems und der demografischen Entwicklungen so dringend erforderlich. Nur ein sich weiterentwickelndes System kann auch lernen und besser werden.

Die Aufhebung **kommunaler Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte**, insbesondere mit Blick auf die der Personalverordnung vorgelagerten Personalvereinbarung (vgl. § 54 Absatz 2 Nummer 8 und § 54 Absatz 3 Nummer 4 KiBiz-E) wird kritisch gesehen.

Zurzeit unklar sind die Auswirkungen des in Aussicht gestellten **kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystem**. Der Gesetzentwurf sieht insoweit vor, dass durch die Landesregierung ein entsprechender Vorschlag erarbeitet wird (§ 55 Absatz 8 KiBiz-E). Hierbei ist eine enge Einbindung der kommunalen Praxis erforderlich – insoweit verweisen wir auf die einleitenden Ausführungen unter A. Denn das grundsätzliche Ziel, „*eine einfache, digitalisierte und damit auch wesentlich bürokratieärmere Finanzsteuerung*“ zu ermöglichen und die zielgenauere Ressourcensteuerung zu erhöhen, ist erwägenswert. Bei der konkreten Ausgestaltung werden aber auch die demografischen Entwicklungen einbezogen werden müssen. Denn diese führt dazu, dass es angemessener Regelungen für den erwartbaren Rückgang an Platzbedarfen braucht. Eine erste Bewertung dieses Ansatzes ist kaum möglich, weil hier weitergehende Informationen erforderlich wären, die das Land bislang nicht zur Verfügung gestellt hat. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass es sehr schwierig wird, ein neues Finanzierungssystem auf den Weg zu bringen, bei dem es Gewinner und Verlierer geben wird.

Daher regen wir nochmals die Prüfung einer einrichtungsbezogenen Sockelfinanzierung an. Eine solche könnte im Gegensatz zu einer kindbezogenen Finanzierung auch bei einem demografisch bedingten Rückgang der Platzbelegung zu einer zuverlässigeren Abdeckung von Fixkosten beitragen, die unabhängig von der konkreten Platzbelegung entstehen. Auch weitere Vorteile einer solchen einrichtungsbezogenen Grundfinanzierung wären zu erörtern. So könnten beispielsweise Fehlanreize vermieden werden, Eltern zu einer die Bedarfe übersteigenden Stundenbuchung zu raten und so eine größere Flexibilität auch für die Deckung unterjährige Belegungen geschaffen werden.

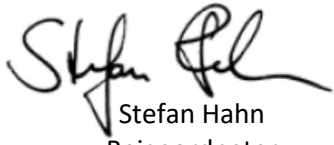
XII. Inkrafttreten

Das geplante Inkrafttreten der Neuregelungen zum 01.08.2027 erfordert umfangreiche kommunale Vorarbeiten (Anpassung des Bedarfsanzeigeverfahrens, Anpassung der Elternbeitragssatzung) und auch Vorarbeiten bei den Trägern. Auch müssen z. B. externe Softwareanbieter frühzeitig beauftragt werden, um notwendige Anpassungen aufgrund der Neuregelungen vorzunehmen. Die Vorlaufzeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes sollte daher mindestens 18 Monate betragen, um eine rechtssichere und praktikable Umsetzung zu gewährleisten.

Gerne stehen wir kurzfristig für vertiefende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Thilo Waasem
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Berechnung Ausgleich Elternbeitragsbefreiung unter Berücksichtigung Kostenfolgeabschätzung

Ausgegangen wird von **16,4 % Anteil** Elternbeiträge an Gesamtbetriebskosten

Dieser Betrag steht nicht im Gesetz. Bei der Änderung des KiBiz 2019 wurde von einem Anteil von 16,9 Elternbeiträge an den Betriebskosten ausgegangen.
(s. z.B. Rd. Schreiben 030/19 des Landkreistages)

Dann wird eine durchschnittliche Verweildauer von 3,5 Jahren
als Ü3 Kinder in Kita angesetzt.

Da sich das Alter der Kinder jedoch nicht nach tatsächlichem Alter berechnet, sondern nach dem Stichtag 1.11., sind die Kinder im Schnitt lediglich 3 Jahre und 1 Monat in der Kita (s. Tabelle am Ende der Berechnung)

Inwieweit die Personal und Verwaltungskosten mit 8 % korrekt angesetzt sind kann nicht abschließend beurteilt werden und wird daher nicht thematisiert.

Gravierend ist die Nichtberücksichtigung der Mietkosten bei der Berechnung des Ausgleichs. Die Elternbeiträge sollen einen Anteil an den Gesamtbetriebskosten sicherstellen, dies ist durch die Nichtberücksichtigung der Miete nicht gewährleistet.

Nicht nachvollziehbar ist, warum die höheren Pauschalen für Kinder mit Behinderung nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung, obwohl die Elternbeiträge ein Anteil an den Gesamtbetriebskosten sein sollen

Berechnung derzeit

Kindpauschalen Ü3 ohne Pauschale I-Kinder	13.242.991,93 €
davon 16,4 % Elternbeiträge	2.171.850,68 €
dividiert durch 3,5	620.528,76 €
multipliziert mal 2	1.241.057,53 €
abzüglich 8 % Entlastung Personal- und Verwaltung	99.284,60 €
	1.141.772,93 €
prozentualer Wert	8,62%

m.E. korrekte Berechnung

Kindpauschalen Ü3 incl. Pauschale I-Kinder	14.136.658,69 €
Zusätzlich Mietanteil Ü3 Kinder (723.167,34 € bei insg.1.489 Kindern, davon 1114 Ü3 =)	541.039,90 €
Zwischensumme	14.677.698,59 €
davon 16,9 % Elternbeiträge	2.480.531,06 €
dividiert durch 3,08 Jahre (s. unten)	805.367,23 €
multipliziert mal 2	1.610.734,46 €
abzüglich 8 % Entlastung	128.858,76 €
verbleiben	1.481.875,70 €
Prozentsatz (von reiner KP ohne I-Kinder)	11,19%

Geburtsdatum	Ü3 Kind ab	Einschulung	als Ü3 Kinder in Kita bis Einschulung
Okt 18	Aug 21	Aug 25	4 Jahre
Nov 18	Aug 22	Aug 25	3 Jahre
Dez 18	Aug 22	Aug 25	3 Jahre
Jan 19	Aug 22	Aug 25	3 Jahre
Feb 19	Aug 22	Aug 25	3 Jahre
Mrz 19	Aug 22	Aug 25	3 Jahre
Apr 19	Aug 22	Aug 25	3 Jahre
Mai 19	Aug 22	Aug 25	3 Jahre
Jun 19	Aug 22	Aug 25	3 Jahre
Jul 19	Aug 22	Aug 25	3 Jahre
Aug 19	Aug 22	Aug 25	3 Jahre
Sep 19	Aug 22	Aug 25	3 Jahre
			36,08 Monate durchschnittl.
			3 Jahre 1 Monat